

fektursystems auf. Zunächst rief er eine „Gendarmerie“ ins Leben, beseitigte die bisher von den Rittergutsbesitzern bestellten Landräte und Kreistage und ernannte an ihrer Stelle sogenannte Kreisdirektoren, die mit Hilfe der Gendarmerie die Polizei ausüben und denen der Dorfschulze wie auch der Gutsherr gleichmäßig untergeordnet sein sollten.

Aber selbst in dieser Zeit der schwersten vaterländischen Not konnten sich die Junker zu keiner Schmälerung ihrer gottgegebenen Vorrechte verstehen. Das sogenannte Gendarmerieedikt war eine Antastung der junkerlichen Patrimonialobrigkeit und wurde von ihnen leidenschaftlich bekämpft. Zuletzt blieb von dieser Reform nur die Gendarmerie selbst übrig.

Nach den Befreiungskriegen.

Die preußischen Siege von 1813 hatten zur Folge, daß die Sonne fortan jeden Tag freundlicher auf die ostelbischen Gefilde herunter schien. Preußens „deutscher Beruf“ war von der Metternichschen Diplomatie nicht anerkannt worden. Zwar hatte der Staatskanzler Hardenberg am 22. Mai 1815 jene berühmte „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes“ erlassen, die Preußen endlich in die Reihe moderner Staatswesen emporheben sollte. Aber das ostelbische Junkertum hatte die große Sturm- und Drangperiode mit einer so geringfügigen Machteinbuße überwunden, daß es jetzt, wo kein äußerer Feind mehr zu bekämpfen war, sich ganz wieder als Herr der Situation fühlte. Jene Verordnung blieb um so mehr toter Buchstabe, als ja auch der König Friedrich Wilhelm III. von anderen Königen anderer Zeiten keine Ausnahme machte, das heißt rein instinktiv gegen jede liberale Reform war.

Zunächst wurde die bauernbefreiende Agrargesetzgebung Steins durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 verstümmelt. Diese führte jene landwirtschaftliche Zwangsarbeit (wenigstens für die Kleinbauern) wieder ein, ohne die das Junkertum nun einmal nicht wirtschaften konnte.